

### Rübenanbau und Zuckerbewirtschaftung.

Im Interesse der Volksernährung ist es notwendig, den Rübenanbau im Jahre 1917 nicht nur auf der Höhe des letzten Jahres zu erhalten — wir sind heute schon knapp an Zucker! —, sondern wenn möglich, ihn namhaft zu erhöhen, wodurch allein für eine ausreichende Versorgung mit Zucker im nächsten Betriebsjahr gesorgt werden kann. Denn 1916 ist trotz einer Erhöhung der Anbaufläche die Zuckerproduktion neuerlich zurückgegangen, die früher vorhandenen großen Ueberschüsse sind nicht mehr vorhanden. So erwächst der staatlichen Zuckerswirtschaft angesichts der großen Anforderungen nach Zucker für die Ernährung der Bevölkerung und sonstige Zwecke die Aufgabe, mit allem Nachdruck einem weiteren Erzeugungsrückgang im Betriebsjahre 1917/18 vorzubeugen. Diese Zwangslage danken wir allerdings der Tatsache, daß man die Fleisch- und damit die Futtermittelpreise schrankenlos hat emporküchern lassen.

Die Regierung wird zunächst durch eine Reihe wirtschaftlich-technischer Maßnahmen, wie insbesondere durch Beistellung von Stickstoffdüngemitteln, Arbeitskräften, Pferde- und Zugmaterial u. s. w., die Voraussetzungen für den Rübenbau zu schaffen suchen. Durch eine heute erschienene Verordnung des Volksernährungsamtes wird ferner der Rübenpreis mit 6 Kronen für 100 Kilogramm Reitzgewicht ab Zuckerverzeugungstätte, somit gegenüber dem im vorigen Jahre mit 4 Kronen festgesetzten Preise um 2 Kronen höher festgesetzt — zum Teil auch eine Folge des Umstandes, daß Ungarn und Deutschland mit solchen Preiserhöhungen vorangegangen sind. Diese schlechten Vorbilder sowie die hohen Futtermittelpreise lassen diesen Preis als unbedingt erforderlich erscheinen, um den Rübenanbau, dessen Ertrag mehr als bei den anderen Feldfrüchten, abgesehen von großen Aufwendungen an Arbeit und Dünger, auch sehr von äußeren Umständen, insbesondere von der Witterung abhängt, nicht nur in den wirtschaftlich günstigeren Gegenden auf der jetzigen Höhe zu halten. Zwangsmahnahmen für den Rübenanbau versprechen angesichts der Eigenart der Rübenkultur und angesichts der Eigenart unserer Verwaltung keinen Erfolg.

Das Volksernährungsamt plant zugleich eine solche Regelung, daß der von den Landwirten für Zuckerrüben erzielte Erlös in ein angemessenes Verhältnis zu dem Geldertrag anderer wirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere zu jenem der Futterrübe, gelange und das bisherige Mißverhältnis zwischen Zuckerrüben- und Futterrübenpreisen ausgeglichen werde.

Die Verordnung enthält ferner eine Reihe von Bestimmungen, die die ausschließliche Verwendung der Zuckerrübe für die Zuckerindustrie sichern sollen, so das Verbot der Verfütterung, die Vorschrift, daß Zuckerrübe ausschließlich an Zuckerrübenfabriken verkauft und von diesen nur zur Erzeugung von Zucker verwendet werden darf, eine Vorsicht, die infolge des Andranges der Feigen- und Laffee-Fabrikanten zu diesem Rohstoff sehr berechtigt ist.

Gleichzeitig mit der Festlegung des Zuckerrübenpreises erfolgt die Festlegung des Rohzuckerpreises für das Betriebsjahr 1917/18. Die Festlegung des Rüben- und Rohzuckerpreises muß gleichzeitig erfolgen, da die Rohzuckerfabriken erst auf Grund des staatlich bestimmten Rübenpreises Verträge mit ihren Rübenbauern über die Abnahme der Rüben abzuschließen haben. Auf der Grundlage des erhöhten Rübenpreises wird der Rohzuckerpreis für den Herbst 1917 vom Ernährungsamt kalkuliert in folgender Weise: Unter der Annahme, daß je nach dem Zuckergehalt der Rübe durchschnittlich aus 65 Meterzentner Rübe ein Meterzentner Rohzucker gewonnen werden kann, ergibt die Erhöhung des Rübenpreises um 2 Kronen Mehrkosten von 13 Kronen bei der Erzeugung eines Meterzentners Rohzucker. Von der Industrie wurde über die aus den erhöhten Rübenpreisen erwachsende Erhöhung hinaus eine weitere Erhöhung aus dem Titel gesteigerter Regiekosten, der erhöhten Auslagen für Betriebsmaterialien und Hilfsstoffe, Frachten und Löhne in Anspruch genommen, welche in dem geforderten Ausmaß nicht bewilligt werden konnte. Bei den sehr verschiedenen Gestehungskosten der einzelnen Fabriken können allgemeine gültige Kosten der Verarbeitung selbstverständlich nicht errechnet werden. Auf Grund eingehender Untersuchungen erschien dem Volksernährungsamt jedoch in Berücksichtigung der schwierigen Produktionsverhältnisse die Zubilligung eines Aufschlages von einer Krone gegenüber dem im Vorjahre festgesetzten Kostensystem als gerechtfertigt und unbedingt notwendig. Unter Anrechnung der erwähnten Mehrkosten der Rübe im Ausmaß von 13 Kronen und eines Zuschlages für die erhöhten Verarbeitungskosten im Ausmaß von einer Krone für den Meterzentner Rohzucker ergab sich somit eine Erhöhung des vorjährigen Rohzuckerpreises von 41.50 Kronen auf 55.50 Kronen für 100 Kilogramm.

Für das laufende Betriebsjahr, somit bis 1. Oktober 1917, bleiben selbstverständlich die geltenden Rohzuckerpreise unverändert.

Ebenso wenig wird der Preis des Konsumzuckers, der Raffinade, bis zum Herbst dadurch geändert. Das Volksernährungsamt hat, um in der nächsten Kampagne den Konsumzucker trotz der Preissteigerung des Rohzuckers nicht erhöhen zu müssen, einen Bewirtschaftungsplan ausgearbeitet, dessen Einzelheiten sich noch der Besprechung entziehen. Der Grundgedanke ist, aus anderweitigen Gewinnen einen Fonds zu schaffen, aus dem der Preisunterschied getragen und der unter anderem dadurch gewonnen wird, daß der von der Heeresverwaltung und von der Industrie gebrauchte Zucker zu höheren Preisen

als der für den Konsum bestimmte Zucker verkauft wird und ferner die beim Export erzielten Mehrerlöse herangezogen werden. So wird Vorsorge getroffen, daß eine Erhöhung der Verbrauchszuckerpreise im Herbst 1917 nicht oder doch höchstens nur in einem ganz geringen Maße eintreten würde. Gelingt dieser Versuch, so wird er den Beweis erbringen, daß bei einer zielbewussten Bewirtschaftung eines Artikels der Produzent angemessen bezahlt werden kann, ohne daß der Konsument gekümmert wird. Zwischen Produktion und Konsum liegen eben viele ausschaltbare Zwischenglieder.